

1 V5.01.5

**Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach
Auflösung**

Antrag

Die Gemeindeversammlung vom 11. April 2013 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf Art. 10, Ziffer 3 Gemeindeordnung:

- 1 Der Auflösung des Zweckverbandes Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach gemäss Art. 45 der Statuten vom 10. Juni 2009 wird zugestimmt.
- 2 Der Verbandsvorstand wird als Liquidationsausschuss bestimmt und mit der Liquidation des Zweckverbandes beauftragt.
- 3 Der Liquidationsausschuss wird ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte abzuschliessen und zu vollziehen, welche für die Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes erforderlich sind.
- 4 Der Liquidationsausschuss schliesst die Auflösung des Zweckverbandes per 31. Dezember 2013 ab und verteilt den Liquidationserlös nach folgendem Schlüssel an die Zweckverbandsgemeinden:
 - Bachenbülach
 - Bassersdorf
 - Dietlikon
 - Embrach
 - Freienstein-Teufen
 - Höri
 - Hüntwangen
 - Kloten
 - Nürensdorf
 - Oberembrach
 - Opfikon-Glattbrugg
 - Rafz
 - Rorbas
 - Wallisellen
 - Wasterkingen
 - Wil
 - Winkel

Die Grundlage für die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden bildet der Kostenverteiler des Rechnungsjahres 2012. (Die Tabelle befindet sich als Anhang am Schluss des Antrages und der Weisung).

Gemeindeversammlung vom 11. April 2013

- 5 Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat gestützt auf Art. 21, Ziffer 1, lit. n) der Gemeindeordnung einen Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Wallisellen und den Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Nürensdorf sowie der Stadt Kloten betreffend Organisation von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes unter Vorbehalt der Auflösung des Zweckverbandes abschliessen wird. Der Anschlussvertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Trägergemeinde Stadt Opfikon auch dann in Kraft, wenn ihm eine oder mehrere Anschlussgemeinden nicht zustimmen.
- 6 Der Liquidationsausschuss wird ermächtigt, die Klientendossiers und –guthaben per 1. Januar 2014 an die Massnahmen führende Stelle der Trägergemeinde des Anschlussvertrages zu übertragen (unter Vorbehalt von Ziffer 5).
- 7 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Weisung

Das Wichtige in Kürze

Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ausreichender Zahl Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen. Für die Gemeinde Wallisellen hat diese Aufgabe bisher der Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach wahrgenommen. Die Zweckverbandslösung wird als schwerfällig und unter Berücksichtigung der neuen Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Vormundtschaftswesen als organisatorisch zu aufwändig empfunden. Aus diesem Grund soll der Zweckverband aufgelöst werden. Die Organisation der Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach soll künftig von den drei Trägergemeinden Bülach, Opfikon und Embrach wahrgenommen werden. Die übrigen Bezirksgemeinden übertragen die Aufgabe mit gleich lautendem Anschlussvertrag einer dieser drei Trägergemeinden.

Die Gemeinde Wallisellen schliesst einen Anschlussvertrag mit der Stadt Opfikon als Trägergemeinde und den Gemeinden/Städten Bassersdorf, Dietlikon, Kloten und Nürensdorf als Anschlussgemeinden ab.

Die Umsetzung der neuen Lösung kann nur erfolgen, wenn alle Verbandsgemeinden der Auflösung des Zweckverbands zustimmen.

1. Ausgangslage

Gemäss § 20 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 25. Juni 2012 müssen die Gemeinden dafür sorgen, dass in ausreichender Zahl Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen.

Diese Aufgabe hat für die meisten Bezirksgemeinden bisher der Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach wahrgenommen. Diverse Gemeinden sind seit einiger Zeit mit der Amtsvormundschaft in dieser Form nicht mehr zufrieden und erwägen einen Austritt aus dem Zweckverband. Bemängelt wird insbesondere die Schwerfälligkeit der Rechtsform, welche sich mit der in der neuen Kantonsverfassung geforderten Demokratisierung noch verstärkt hat. So sind beispielsweise Beschlüsse der Delegiertenversammlung grundsätzlich referendumsfähig oder wichtige Änderungen wie zum Beispiel der Kostenverteiler können nur vollzogen werden, wenn die Legislativorgane aller Verbandsgemeinden einer Statutenänderung zustimmen. Ausserdem ist die Zweckverbandsorganisation mit 5 Zweckverbandsorganen (Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden, Verbandsgemeinden, Delegiertenversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfungskommission) sehr aufwändig, vor allem wenn man berücksichtigt, dass sich die Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Rahmen der Neuorganisation des Vormundtschaftswesens grundlegend geändert hat. So sind die Gemeinden neu nur noch für die Organisation einer ausreichenden Zahl von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen zuständig. Der Entscheid über die Errichtung von

Gemeindeversammlung vom 11. April 2013

Beistandschaften und die Entschädigung für die Mandatsführung sowie die Aufsicht über die Mandatsführung erfolgen neu durch die von der Gemeinde unabhängige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Vor diesem Hintergrund ist die Delegiertenversammlung zum Schluss gekommen, alternative Organisations- bzw. Rechtsformen zum Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach zu prüfen.

2. Erwägungen

In der Folge wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten analysiert. Relativ rasch ausgeschlossen wurde die Option, dass künftig jede Gemeinde selber für die Organisation einer ausreichenden Zahl von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen sorgen soll. Eine solche Lösung wäre weder zweckmässig noch effizient. Auch die Überführung des Zweckverbandes in eine neue selbstständige Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts wurde verworfen. Jede selbstständige Rechtspersönlichkeit verfügt über eigene Organe, in denen die beteiligten Gemeinden mitwirken können bzw. müssen. Dies bringt einen Organisationsaufwand mit sich, der sich aus Sicht der Delegiertenversammlung angesichts der neuen Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Vormundschafswesen nicht mehr rechtfertigen lässt.

Aus diesem Grund ist die Delegiertenversammlung einstimmig zur Überzeugung gelangt, dass es am meisten Sinn macht, wenn 2 bis 3 Gemeinden künftig die Organisation von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen für Erwachsene im Auftrag der übrigen Bezirksgemeinden und die Mandatsführung im Auftrag der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden organisieren.

Als Trägergemeinden bieten sich die Sitzgemeinden der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Bülach (KESB Bülach Nord) und Opfikon (KESB Bülach Süd) an. Obwohl die KESB und die Amtsvormundschaft organisatorisch voneinander unabhängig sind, macht eine Konzentration der Standorte aufgrund der "kurzen Wege" Sinn. Als dritte Trägergemeinde bietet sich Embrach an, welche die Aufgabe für die Gemeinden im Embrachertal übernehmen will. Wenn das Konzept wie vorgesehen umgesetzt wird, wären im Fall von Opfikon die Vertragspartner der KESB Bülach Süd und des Anschlussvertrages zur Organisation von Berufsbeiständen deckungsgleich. Die Vertragsgemeinden der KESB Bülach Nord würden sich für die Amtsvormundschaft entweder der Stadt Bülach oder der Gemeinde Embrach anschliessen (geplante Aufteilung der Gemeinden siehe Beilage). Ziel ist es, dass für alle drei Kreise inhaltlich derselbe Anschlussvertrag abgeschlossen wird.

a) Anschlussvertrag

In den drei gleich lautenden Anschlussverträgen ist geregelt, dass die Trägergemeinde für sich und die Anschlussgemeinden die zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendigen Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu Händen der für die jeweilige Anschlussgemeinde zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde organisiert. Der Vertrag regelt im Detail das Auftragsverhältnis zwischen der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden, namentlich die

Gemeindeversammlung vom 11. April 2013

Rechte und Pflichten, die finanzielle Abgeltung sowie Haftungsfragen. Das Verhältnis zwischen den Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen und der für die Anschlussgemeinden zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz geregelt.

Die Finanzierung erfolgt über Mandatsentschädigungen und Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden. Die Entschädigung (inkl. Spesenersatz) für die Führung einer Beistandschaft wird von der zuständigen KESB gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) festgelegt. Die Mandatsentschädigung wird primär aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt. Wo dies nicht möglich ist, trägt die Kosten jene Vertragsgemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Es ist zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Mandatsentschädigungen die Kosten der Amtsvormundschaft (inkl. Infrastruktur und Administration) nicht vollumfänglich decken werden. Das Restdefizit wird von den Vertragsgemeinden anteilmässig nach folgendem Schlüssel übernommen:

- 50% nach der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr
- 50% nach der Anzahl Mandate der Vertragsgemeinde im Rechnungsjahr

Die Gemeinde Wallisellen plant den Abschluss des Anschlussvertrages mit den folgenden Gemeinden:

- Stadt Opfikon (Trägergemeinde)
- Gemeinden/Städte Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf (Anschlussgemeinden)

Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum vorliegenden Anschlussvertrag entscheidet die Trägergemeinde nach Anhörung der Anschlussgemeinden. Diese Kompetenzdelegation ist sinnvoll, weil zusätzliche Vertragspartner in der Regel dazu beitragen, den Fixkostenanteil für die beteiligten Gemeinden zu senken. Ohne diese Kompetenzdelegation bedarf der Beitritt weiterer Gemeinden einer Vertragsänderung, die von allen Vertragsgemeinden genehmigt werden müsste. Dies wäre mit grossem Aufwand verbunden.

b) Auflösung Zweckverband

Damit die neue Lösung mit Anschlussverträgen umgesetzt werden kann, muss der Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach aufgelöst werden. Die Auflösung erfordert Einstimmigkeit. Nur wenn alle Zweckverbandsgemeinden dem Auflösungsantrag der Delegiertenversammlung zustimmen, kann der Zweckverband aufgelöst und liquidiert werden. Die Abschluss- und Abrechnungsarbeiten werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb ein Liquidationsausschuss gebildet werden soll. Der Einfachheit halber besteht dieser aus dem Verbandsvorstand. Der Liquidationsausschuss, der sich selber konstituiert und seine Entscheide mit einfachem Mehr fällt, wird ermächtigt, die für die Auflösung und Liquidation des Zweckverbands erforderlichen Rechtshandlungen zu vollziehen. Dazu gehört insbesondere auch der Abschluss eines Kauf- bzw. Übernahmevertrags mit der Stadt Opfikon. Es ist geplant, dass diese Personal, Räumlichkeiten und

Gemeindeversammlung vom 11. April 2013

Mobilier des Zweckverbandes übernimmt. Die Liquidation ist bis 31. Dezember 2013 abzuschliessen. Die im Rahmen der Verbandsauflösung anfallenden Kosten werden von den Zweckverbands-gemeinden anteilmässig gemäss Liquidationsschlüssel (Dispositiv: Ziffer 4) getragen. Der Nettoli-liquidationserlös wird ebenfalls nach diesem Schlüssel verteilt.

3. Kostenfolgen

Die Auflösung des Zweckverbandes und die Übertragung der Aufgabe mittels Anschlussvertrag an die Stadt Opfikon (Trägergemeinde) hat für die Gemeinden/Städte Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf und Wallisellen (Anschlussgemeinden) keine direkten finanziellen Auswirkungen. Es wird davon ausgegangen, dass die drei neuen Amtsvormundschafskreise aufgrund ihrer Grösse, ihrer Nähe zu den KESB und den Gemeinden mindestens gleich effizient arbeiten können wie die bisherige Amtsvormundschaft.

Für die Trägergemeinden ändert sich die Haushaltführung insofern, als dass sie die Aufwendungen für die Amtsvormundschaft in Zukunft brutto budgetieren müssen.

Mögliche Veränderungen in der Beitragshöhe ergeben sich für alle Gemeinden aufgrund der in Ziffer 2a) beschriebenen verursachergerechteren Kostenverteilung. Diese ist aber nicht auf die Reorganisation, sondern auf die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz (EG KESR), bzw. die Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) zurückzuführen.

4. Zeitplanung

Es ist geplant, die Liquidation des Zweckverbandes bis am 31. Dezember 2013 abzuschliessen und die Klientendossiers und –guthaben per 1. Januar 2014 direkt auf die Mandatsträger der Träger-gemeinde Stadt Opfikon zu übertragen. Der Anschlussvertrag soll auch dann in Kraft treten, wenn eine oder mehrere Anschlussgemeinden dem Anschlussvertrag nicht zustimmen sollten.

5. Folgen einer Ablehnung des Antrages

Eine Ablehnung der Auflösung des Zweckverbands durch die Gemeinde Wallisellen würde eine Zweckverbandsauflösung verhindern, da dieser Beschluss von den Verbandsgemeinden einstimmig gefällt werden muss. Der Zweckverband würde weiter bestehen bleiben und die Amtsvormund-schaft weiterführen. Es wäre mit Kündigungen bzw. Zweckverbandsaustritten zu rechnen. Das finanzielle Risiko der verbleibenden Gemeinden würde steigen, da der Fixkostenanteil von weniger Gemeinden getragen werden müsste. Im schlimmsten Fall würde der Zweckverband infolge von Massenaustritten faktisch aufgelöst. Die Gemeinde Wallisellen müsste die Organisation der Berufs-beiständinnen und Berufsbeistände künftig selber übernehmen.

Gemeinde Wallisellen

Gemeindeversammlung vom 11. April 2013

Eine Ablehnung des neuen Anschlussvertrags durch die Gemeinde Wallisellen oder durch die Trärgemeinde Stadt Opfikon hätte ebenfalls zur Folge, dass die Gemeinde Wallisellen künftig selber für die Organisation der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände verantwortlich ist und die Klientendossiers und –guthaben per 1. Januar 2014 durch sie zu übernehmen sind.

6. Schlussbemerkungen

Die Delegiertenversammlung beantragt den Verbandsgemeinden einstimmig die Auflösung des Zweckverbands Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach und empfiehlt die Zustimmung zu den Anschlussverträgen zur Organisation von Berufsbeistandschaften für Erwachsene.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Antrag eine Lösung geschaffen wird, mit welcher der gesetzliche Auftrag unter den neuen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen wirkungsvoll und effizient erfüllt werden kann. Er beantragt daher Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbands und zum Abschluss des Anschlussvertrages.

Die Akten liegen in der Gemeinderatskanzlei auf.

Wallisellen, 26. Februar 2013

Gemeinderat Wallisellen
Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernhard Krismer

Urs Müller

Referentin: Gemeinderätin Linda Camenisch, Ressortvorsteherin Soziales

Anhang: Verteilschlüssel Liquidationserlös

Anhang

Verteilschlüssel Liquidationserlös

Einwohnerzahl: 50 %

Fallzahl: 50 %

Gemeinden	Einwohnerzahl		Fallzahl		Schlüssel
	Einwohner	Anteil	Fälle	Anteil	
	1)	(50 %)	2)	(50 %)	
Bachenbülach	3'992	1.93	25	2.40	4.33
Bassersdorf	11'157	5.39	51	4.89	10.28
Dietlikon	7'097	3.43	35	3.36	6.79
Embrach	8'915	4.31	66	6.33	10.64
Freienstein- Teufen	2'280	1.10	6	0.58	1.68
Höri	2'450	1.18	18	1.73	2.91
Hüntwangen	958	0.46	5	0.48	0.94
Kloten	18'183	8.78	125	12.00	20.78
Nürensdorf	5'224	2.52	21	2.02	4.54
Oberembrach	1'001	0.48	2	0.19	0.68
Opfikon	15'967	7.71	62	5.95	13.66
Rafz	4'054	1.96	15	1.44	3.40
Rorbas	2'478	1.20	20	1.92	3.12
Wallisellen	14'028	6.77	58	5.57	12.34
Wasterkingen	547	0.26	0	0.00	0.26
Wil	1'296	0.63	7	0.67	1.30
Winkel	3'903	1.88	5	0.48	2.36
Total	103'530	50.00	521	50.00	100.00